



Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 06.10.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.10.2026
Meldungsnummer: KK02-0000021581

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Aussersihl-Zürich, Wengistrasse 7, 8004 Zürich

Konkurspublikation/Schuldenruf AZ Gebäudesysteme AG in Liquidation

Schuldner:
AZ Gebäudesysteme AG in Liquidation
CHE-224.478.592
Hardturmstrasse 134
8005 Zürich

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.09.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Kontaktstelle:

Anfragen und Korrespondenzen sind ausschliesslich an die folgende Kontaktstelle zu richten:

Konkursamt Aussersihl-Zürich
vertreten durch Mobile Equipe+

Postfach
8036 Zürich
MobileEquipe@notariate.zh.ch

Bemerkungen:

VERWERTUNG DER AKTIVEN:

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche zur Konkursmasse gehörenden Aktiven sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der unterzeichneten Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt.

Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden, unter Vorlegung der Beweismittel.

Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.